

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Lengerich GmbH und Ihrer Kooperationspartner zum Laden von Elektrofahrzeugen

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Stadtwerke Lengerich GmbH (SWL) betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen der SWL und dem Kunden geschlossen.

Es können ausschließlich Stromkunden der SWL einen Ladekarten-Vertrag mit der SWL abschließen.

Die SWL bietet dem Kunden zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 2 (Ladekarte der SWL) und Ziffer 3 (Ad-hoc-Laden via ladeapp) beschrieben werden.

2. Ladekarte der SWL

2.1 Allgemeines zur Ladekarte der SWL

- (1) Der Kunde hat die Möglichkeit, auf der Internetseite der SWL unter www.swl-unser-stadtwerk.de eine Ladekarte anzufordern. Hierzu legt der Kunde auf dem Portal ein Profil mit allen relevanten Daten an. Die SWL schickt dem Kunden anschließend die Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (Contract-ID) zu.
- (2) Mit der von der SWL überlassenen PIN-Nummer und der Vertragsnummer (Contract-ID) kann sich der Kunde im Portal unter <https://stadtwerke-lengerich.emobilitycloud.com> registrieren. Unmittelbar nach erfolgreichem Registrierungsvorgang erhält der Kunde von der SWL eine E-Mail über die Freischaltung der Ladekarte. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Freischaltung.
- (3) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von der SWL betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming-Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen ist unter www.ladenetz.de ersichtlich.
- (4) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWL. PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (info@swl-unser-stadtwerk.de) der SWL mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperrt die SWL die bisherige Ladekarte umgehend. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die SWL eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro (brutto). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, seine im Portal hinterlegten persönlichen Angaben korrekt und aktuell zu halten. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, kann er diese selbstständig im Portal ändern oder die Änderungen der SWL per E-Mail (emobil@swl-unser-stadtwerk.de) mitteilen. Gleiches gilt, wenn sich seine Vertragsbeziehungen zur SWL ändern.
- (6) Eine unzutreffende Einordnung des Kunden in eine der beiden Kundengruppen aufgrund falscher oder nicht

aktueller Angaben und Daten zu bestehenden Stromverträgen darf die SWL korrigieren, so dass für den entsprechenden Kunden die zutreffenden Geschäftsbedingungen gelten. Über diesen Vorgang wird der Kunde gesondert informiert.

- (7) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

2.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte der SWL

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus (ladenetz.de).
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule.
- (3) Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (RFID-Karte) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang. Der Stecker wird automatisch verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (4) Nach erfolgreichem Ladevorgang (Beenden durch Ladekarte vor Kartenleser) entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

2.3 Preise der Ladekarte der SWL

- (1) Der Kunde zahlt einen einmaligen Aktivierungspreis für die Ladekarte und monatliche wiederkehrende Kosten pro genutzter Ladekarte, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge sowie eine zeitbasierte Komponente an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule sowie die gesamte Zeit, in welcher der Kunde die Ladesäule belegt (abzüglich einer Freikomponente).
- (2) Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die Ladekosten ergibt sich aus Preisblatt „Nutzung von Ladeinfrastruktur und Ladekarten der Stadtwerke Lengerich GmbH“.
- (3) Die SWL bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über das Portal und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von der SWL angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Kunden in seinem Portal angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug ist die SWL berechtigt, die Ladekarte zu sperren.
- (4) Die SWL ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die SWL den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- (5) Gegen Ansprüche der SWL kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit für die Ladekarte der SWL

- (1) Der Vertrag beginnt mit Ausgabe der Ladekarte durch die SWL und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann vom Kunden zum Stichtag des Vertrages monatlich gekündigt werden. Der Vertrag kann von der SWL mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Die SWL wird die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.

- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn der SWL begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behält sich die SWL ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte nach Ende der Vertragslaufzeit an die SWL zurückzugeben.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Ad-hoc-Laden via ladeapp

3.1 Allgemeines zur ladeapp

- (1) Mit der ladeapp gewährleistet die SWL einen diskriminierungs-freien Zugang zu allen von der SWL betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von der SWL betriebenen E-Ladesäulen ist unter www.swl-unsewr-stadtwerk.de einsehbar.
- (2) Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladesäulen suchen, Ladesäulen filtern, Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat, über die er die App erhält (z.B. Google Play oder Apple App Store).

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- (4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang im Webbrowser starten.
- (5) In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang übermittelt.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.
- (8) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das Ad-hoc-Laden

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang via „Ad-hoc-Laden“ ein verbrauchsabhängiges Entgelt, eine zeitbasiertes Entgelt und eine Grundgebühr pro Ladevorgang. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die Ladekosten via „Ad-hoc-Laden“ ergibt sich aus dem Preisblatt „Nutzung

von Ladeinfrastruktur und Ladekarten der Stadtwerke Lengerich GmbH“. Das Entgelt für die Ladekosten ist auch in der ladeapp nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

4. Benutzung der E-Ladesäulen

- (1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen der SWL der Lade-netz-Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.
- (2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.
- (5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen der SWL hat der Kunde unverzüglich der SWL unter der Telefonnummer 05481/8005-99 zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

5. Roaming

- (1) Der Kunde ist berechtigt mit der Ladekarte der SWL die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- (4) Die SWL behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

6. Stromqualität

Die Beladung erfolgt an allen von der SWL betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % mit Ökostrom.

7. Haftung

- (1) Die SWL haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Außerbetriebnahme aus netztechnischen Gründen, Unterbrechungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.
- (2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die SWL haftet gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus wel-

chem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

- [3] Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet die SWL nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

8. Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die SWL behält sich die Anpassung der Geschäftsbedingungen und der Preise für die Nutzung der Ladeinfrastruktur vor. Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Preise werden dem Kunden in Textform unter Hervorhebung der Änderungen mindestens sechs Wochen vor der geplanten Wirksamkeit der Änderung mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

9. Datenschutz, Bonität

- [1] Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der SWL automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner der SWL Kooperation und beauftragte Dritte weitergegeben werden. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.swl-unser-stadtwerk.de/datenschutz/> einzusehen.
- [2] Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere ist die SWL berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt die SWL u. a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

11. Informationen zur Online- und Verbraucherstreitbeilegung

- [1] Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

- [2] Die Stadtwerke GmbH ist hinsichtlich des Ladesäulengeschäfts und der Verwendung von Ladekarten nicht zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. verpflichtet und nimmt auch nicht freiwillig daran teil.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand: November 2020

Widerrufsbelehrung*

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreite 4, 49525 Lengerich, Fax-Nr. 05481 8005-23333, E-Mail: info@swl-unser-stadtwerk.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlungen Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

** Verbraucher haben das beschriebene Widerrufsrecht.*

Sie können – müssen aber nicht – für den Widerruf folgendes Widerrufsformular verwenden:

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreite 4, 49525 Lengerich, Fax-Nr. 05481 8005-23333, E-Mail: info@swl-unser-stadtwerk.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

() Unzutreffendes streichen.*